



Bau- und Verkehrsdepartement

Rechtsdienst,
Münsterplatz 11
4001 Basel

Basel, 29.11.21

Vernehmlassungsantwort Kulturstadt Jetzt zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Keller
Sehr geehrte Damen und Herren

Das politische Komitee «Kulturstadt Jetzt» möchte sich für die Einladung bedanken, an der Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes teilzunehmen. Wir möchten bereits an dieser Stelle betonen, dass die Verordnung durch einen Paragraphen weitreichende Folgen für die Bespielung des öffentlichen Raums haben könnte. Wir bitten deshalb dringend darum, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Kulturstadt Jetzt ist und bleibt ein Komitee, das sich dafür einsetzt, dass der öffentliche Raum vielfältig bespielt werden kann. Bereits 2013 hat Kulturstadt Jetzt kritisiert, dass die Gebührenverordnung zum Gesetz nicht vorhanden war, da diese in der Umsetzung des Gesetzes eine zentrale Rolle spielen würde. 8 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes liegt diese nun vor. Wir begrüssen die vorgelegte Verordnung prinzipiell. Wir sind allerdings froh, an dieser Vernehmlassung teilnehmen zu können, denn sie beinhaltet einen Paragraphen, (siehe 2. spezielle Bemerkungen) der die kulturelle Landschaft der Stadt massgeblich verändern könnte. Wir können uns nicht vorstellen, dass dies im Sinne der Gesetzgebung und dem Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Stadt entspricht.

Wir begrüssen selbstverständlich die Absicht, durch die Auftrennung von Nutzungs- und Bewilligungsgebühren keine Gebührenerhöhung entstehen zu lassen. Wir gehen davon aus, dass dies nach der Einsetzung der Verordnung auch genau beobachtet wird und allenfalls nötige Anpassungen in der Praxis vorgenommen würden. Ebenso begrüssen wir die Absicht, dass Förderbeiträge den Veranstaltenden zugutekommen, und nicht durch Gebühren umgelagert werden.

2. spezielle Bemerkungen

2.1. § 6 Abs. 2

Die in in § 6 Abs. 2 vorgesehene Regelung verhindert viele grosse und insbesondere gemeinnützige Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Die Möglichkeit für Veranstalter, Gebühren von Dritten zu erheben ist vor allem bei den gemeinnützigen und niederschweligen Veranstaltungen ein finanzielles Standbein, das diese überhaupt in den



Bereich von finanzierbaren Veranstaltungen bringt. Nimmt man Veranstaltenden diese Möglichkeit, wird sich die Nutzung des öffentlichen Raums auf geschlossene kommerzielle oder durch Werbung finanzierte Veranstaltungen beschränken. Dies kann nicht im Sinne der Gesetzgebung sein. Fremdfinanzierungen durch Stiftungen, aber auch gerade Unterstützung durch den Swisslos Fonds sind oftmals an die Nutzung der Eigenmittelmöglichkeiten gekoppelt.

Zudem kann es nicht im Sinne der Verordnung sein, dass Veranstaltende über andere Gesetzeslücken oder Interpretationsspielräume, wie eine Kommunikationspauschale oder dergleichen versuchen würden, trotzdem einen Weg zu finden, von Dritten eine Form der Unterstützung zu verlangen.

Gerade die Veranstaltenden sind es, die ein zum Teil grosses Risiko auf sich nehmen und anderen dadurch ermöglichen davon zu profitieren. Das widerstrebt unserer Vorstellung, Kultur und Leben im öffentlichen Raum zu ermöglichen.

Da die weiteren Absätze dieses Paragraphen keine Inhalte haben, die in einer Gebührenverordnung zu regeln sind, sondern einzig die Veranstaltenden und Dritten betrifft, beantragen wir die vollständige Streichung dieses Paragraphen.

2.2. § 8 Abs. 3

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Art der Nutzung gegenüber anderen bevorzugt behandelt werden soll. Es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Regierungsrat hier nicht einfach generell ermächtigt, Veranstaltungen auf Gesuch hin im Einzelfall von den Nutzungs- und Bewilligungsgebühren zu befreien. Wir beantragen in diesem Punkt, dass dem Regierungsrat entweder die Kompetenz eingeräumt wird, jegliche Veranstaltungen von der Nutzungs- und Bewilligungsgebührenpflicht zu befreien, oder dass dieser Absatz vollständig gestrichen wird.

2.3. § 9

Wir begrüssen diesen Paragraphen, gleichwohl müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, zu was für absurden Folgen eine Förderung einer Veranstaltung durch den Swisslos-Fonds oder der Swisslos-Sportfonds führen würde. Indem die Veranstaltenden von der Gebühr befreit werden, würde ihnen durch § 6 Abs. 2 jegliche Möglichkeit genommen, selbst Gebühren zu erheben.

3. Fazit und Dank

Wir begrüssen also grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf. Die erwähnten Punkte allerdings halten wir für absolut zentral und hoffen die Begründung dafür geliefert zu haben. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns dementsprechend im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Sebastian Schlegel

Geschäftsführung Kulturstadt Jetzt